

Zeitschrift: Fraueztig : FRAZ
Herausgeber: Frauenbefreiungsbewegung Zürich
Band: - (1990-1991)
Heft: 33

Artikel: Die zweite Vergewaltigung
Autor: Schroff, Sibylle
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1054468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE ZWEITE VERGEWALTIGUNG

Frau wird vergewaltigt. Was eine Strafanzeige auslöst, weiss sie meistens nicht. Juristisch gesehen ist sie aus Not gezüchtigt worden. Eine Sichtweise, die einerseits das Bewusstsein unserer Gesellschaft entlarvt und andererseits klar auf Mängel in der Justiz hinweist.

Mit wohlklingenden, juristisch wahrscheinlich einwandfreien Begründungen ist schon manches Verfahren betreffend Vergewaltigung von der Bezirksanwaltschaft eingestellt worden. Wieviele es sind, geht aus keiner nationalen Statistik hervor. Godenzi bezeichnet in seinem Buch (Bieder, brutal*) die Strafverfolgung bei Sexualdelikten als «einzigartigen Selektionsprozess» und stellt fest, «in welch geringem Masse die Justiz die sexuellen Gewaltdelikte erfasst, prozessiert und bestraft».

Nebst der Dunkelziffer nicht angezeigter Vergewaltigungen gibt es weitere Dunkelziffern. Mit den bekannten Zahlen wird nämlich nicht gerade aufschlussreich umgegangen. Es fehlen neben dem Festhalten von eingestellten Verfahren Statistiken über geführte Prozesse und erzielte Freisprüche, ganz zu schweigen von Daten wie Motive, Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer etc. Dafür wird über Personen, die wegen eines Sexualdeliktes verurteilt wurden sind, Statistik geführt, und zwar bezüglich Geschlecht (wie aufschlussreich!), Nationalität und Alter. Dunkelziffern also auch seitens der Behörden? Zahlen, die erschrecken und Veränderungen in Gang setzen könnten. Aber mit Statistiken lässt sich eben nicht nur verändern, sondern auch zementieren, und seien dies Vorurteile oder herrschende Ordnungen.

Zum Verfahren

Eine Anzeige bei der Polizei setzt das Verfahren in Gang. Ein Gang, der zur Verpflicht-

tung wird. Der Staat übernimmt die Rolle des Klägers, die Frau diejenige der Zeugin. Weil Frau nicht klagen kann, hat sie keinen Einfluss auf das Verfahren. Sie kann die Strafanzeige nicht mehr zurückziehen, und ihrer Rolle als Zeugin kann sie sich auch nicht mehr entledigen.

Nach erfolgter Anzeige findet sofort die erste Befragung durch die Polizei statt. Im Kanton Zürich hat Frau das Recht, von einer Beamten befragt zu werden und ihre Aussagen auf ein Tonband zu sprechen. Erstes stellt in der Praxis kein Problem dar, auch wenn ab und zu ausdrücklich nach einer Beamten verlangt werden muss. Nach Erfahrungen der Frauen vom Nottelefon aber sind bis heute noch keine Tonbandprotokolle erstellt worden. Dabei hätte gerade das Tonband den Vorteil, die Stunden dauernde Einvernahme zu verkürzen. Nach altem Muster wird Frau im Dialekt befragt. Fragen und Antworten werden dann in die Schriftsprache übersetzt und protokolliert. 2–8 Stunden kann eine solche Einvernahme dauern. An einem Abend vielleicht, nachdem die Vergewaltigung erlitten wurde. Eine Begleitperson, sei es eine Freundin oder Anwältin, wird zur polizeilichen Einvernahme nicht zugelassen. Nicht einmal die Mutter darf der Einvernahme ihres vergewaltigten Mädchens beiwohnen aus Angst, sie könnte das Kind beeinflussen.

Nach Aufnahme des Protokolls wird Frau von der Polizeibeamtin ins Gerichtsmedizinische Institut begleitet, wo sie (auf Spuren) untersucht wird. Erfahrungsgemäß geschieht dies in der Regel durch einen Mann, weil häufig zu wenig Ärztinnen am Institut beschäftigt sind. Ärztlich attestierte Spuren stellen die einzigen sicher anerkannten Beweise dar, die nicht aufs Spiel gesetzt werden wollen, wenn sie nicht ohnehin fehlen. Also bleibt Frau nichts anderes übrig, als diese Untersuchung auch durch einen Mann über sich ergehen zu lassen.

Stunden nach der Anzeige wird Frau dann sich selbst überlassen. Richtig aufgeklärt über den weiteren Verlauf des Verfahrens fühlt sie sich nicht. Vielleicht wartet sie einfach den nächsten Schritt ab.

Dieser führt sie zur Bezirksanwaltschaft. Es können bis dahin Monate verstreichen. Monate der Auseinandersetzung, der Verdrängung vielleicht, vor allem aber auch Monate, in denen der genaue Inhalt der gemachten Aussage bei der Polizei in Erinnerung

verblasst. Dann eben flattert Frau eine Vorladung ins Haus. Dass bei der Zeugeneinvernahme auf der Bezirksanwaltschaft der Täter anwesend sein wird und meistens noch dessen Anwalt, wird ihr nicht mitgeteilt. Einen Anspruch auf eine Anwältin hat Frau in ihrer Rolle als Opfer nicht. Sie kann jedoch eine beiziehen (und selber bezahlen).

Frau nirgends Hilfe gesucht, sitzt sie alleine da. Wieder muss sie über die Vergewaltigung im kleinsten Detail Auskunft geben. Frau muss quasi beweisen, dass eine Vergewaltigung stattgefunden hat, und nicht der Täter, dass keine stattgefunden hat. Ein fragwürdiges Unterfangen. Es werden anhand des Polizei-Protokolls Details ab- und vermeintliche Widersprüche hinterfragt. Bei den Fragen handelt es sich nicht bloss um offensichtlich unmögliche Fragen. Es werden vielmehr auch subtile, harmlos erscheinende oder Verwirrung stiftende Fragen gestellt, deren Bedeutung in der Fülle der Fragen untergeht. Als unwürdig empfunden werden die vielen Details, die erklärt werden müssen, wie z.B. wann und wie Frau den Penis habe in den Mund nehmen müssen. Details, die im Namen der Wahrheitsfindung erfragt werden, letztendlich aber auch geeignet sind, Widersprüche herzustellen und Entlastungsmomente für den Täter zu konstruieren.

Nebst den Fragen der Bezirksanwaltschaft muss Frau sich auch diejenigen des Täters bzw. seines Verteidigers gefallen lassen. Weil diese dazu dienen, den Täter reinzuwaschen, können sie sehr provokativ sein. Frau hat kein Recht, auch Fragen zu stellen.

Die Bezirksanwaltschaft hat zudem die Befugnis, Leumundsberichte auszufertigen. Über den Täter und über das Opfer! Dafür werden ArbeitgeberInnen, FreundInnen, VermieterInnen des Opfers und des Täters befragt, und zwar schon sehr früh im Verfahren (das immer noch eingestellt werden könnte). Einst musste eine vergewaltigte Frau, in ihrer Rolle als Zeugin, einmal in der Woche, ein Jahr lang, einen Psychiater aufsuchen, der mittels Gutachten dann über ihre Glaubwürdigkeit zu befinden hatte.

Die vorliegenden Aussagen und Berichte sind massgebend für den weiteren Verlauf des Verfahrens. Vielfach wird eine Vergewaltigung vom Täter abgestritten. Ist es der Frau bis dahin nicht gelungen, zu beweisen



Inquisitionsverhör im 19. Jahrhundert – Wie stehen wir heute da?

oder glaubhaft darzustellen, dass sie keinen sexuellen Kontakt mit dem Täter wollte oder anders herum: konnte der Täter glaubhaft behaupten, dass er nicht erkennen konnte, dass sie keinen sexuellen Kontakt mit ihm haben wollte, kommt es eventuell zu einer zweiten Gegenüberstellung. Meistens wird das Verfahren dann eingestellt. Die Bezirks- bzw. Staatsanwaltschaft (als klagende Partei) hat kein Interesse, einen Fall vor Gericht zu bringen, den sie mit kalkulierbarer Wahrscheinlichkeit verlieren würde. Mit der Einstellung des Verfahrens verliert frau praktisch auch die Möglichkeit, Schadenersatz oder Genugtuung zu fordern.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, wird der Täter angeklagt. Ist er nicht geständig, findet die Verhandlung vor dem Geschworenengericht statt (ansonsten vor dem Obergericht als reiner Aktenprozess). Frau wird dort zum mindestens dritten Mal dem Prozedere des Verhörs unterworfen. Diesmal vor drei Richtern, neun Geschworenen und in Konfrontation mit dem Täter und dessen Anwalt. Hinzu kommt, dass Strafprozesse öffentlich sind. Vor dieser Kulisse muss sie erneut detaillierte Fragen beantworten. Vielleicht wird der Täter dann verurteilt, vielleicht freigesprochen. Möglicherweise anerkennt das Gericht blos Nötigung und keine Notzucht. Allenfalls kriegt frau Schadenersatz und eine bescheidene Genugtuung zugesprochen.

Das Verfahren findet damit ein Ende. Das schale Gefühl bleibt.

Es gibt zu viele Begriffe und Unterscheidungen (Notzucht, Unzucht, Nötigung, Inzest, Schändung) im Strafgesetzbuch für etwas, das für frau nur einen Namen hat: Vergewaltigung. Begriffe, deren Auslegung für den Täter eine Chance sein können, nach einer Tat, die frau von Anfang an keine Chance liess.

Der Weg durch die Instanzen ist heute mühsam, schmerzlich und demütigend, die Strafjustiz einseitig auf den Täter ausge-

richtet. Ein Zustand, der nach Veränderungen drängt. In rechtsstaatlich langsamer Manier ist zwar etwas im Tun, wann und was genau dabei herauskommt, ist noch völlig offen.

Angestrebte Veränderungen

Auf Bundesebene ist das Opferhilfegesetz in Vorbereitung. Würde es einmal verwirklicht, brächte es – auf die Situation vergewaltigter Frauen übertragen – folgende Verbesserungen:

- Bei Einvernahmen könnte auf eine Direktkonfrontation mit dem Täter verzichtet werden (heute ist dies bei einzelnen Untersuchungsrichtern möglich: der Täter sitzt im Nebenzimmer).
- Frau würde eine unentgeltliche Anwältin zur Unterstützung erhalten.
- Bei Einstellung des Verfahrens könnte ein richterlicher Entscheid verlangt werden.
- Verhandlungen würden unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.
- Die Anonymität der Frau würde gewahrt.
- Frau hätte die Möglichkeit, einen Freispruch anzufechten. Heute ist diese Möglichkeit verstaatlicht.

Die Vorgaben des Bundes würden die Anpassung der kantonalen Verfahrensrechte bedingen. In Zürich ist die Strafprozessordnung zur Zeit in Revision. Als wichtigste Änderung bezüglich des Opferschutzes ist vorgesehen, die erstinstanzliche Beurteilung von Vergewaltigungsdelikten dem Bezirksgericht zu übertragen und die Öffentlichkeit von Verhandlungen auszuschließen. Es gäbe dann keine Prozesse mehr, in denen frau das Erlittene nochmals detailliert schildern müsste. Es gäbe nur noch Aktenprozesse. *Wieder frisch*

Weitere Forderungen finden sich im Forderungskatalog der Frauen vom Nottelefon, wie: Beschleunigung des Verfahrens, Verzicht auf Leumundsberichte über das Opfer, unentgeltliches Therapieangebot und

Parteistellung der Frau. Letzteres hätte u.a. den Vorteil, dass frau dem Täter bei Einvernahmen auch Fragen stellen könnte. Mit all diesen Veränderungen würden keine Rechte des Täters beschneidet. Umso unbegreiflicher ist es, dass sie derart träge realisiert werden. Wenn überhaupt.

Eigentliches Ziel bleibt, dass bei polizeilichen Einvernahmen eine Vertreterin anwesend sein kann, die Aussagen auf Tonband gesprochen werden und die vergewaltigte Frau dem weiteren Verlauf des Verfahrens nicht mehr beiwohnen muss.

Was tun?

Die Mühsale des Verfahrens und die Erniedrigungen dürfen uns nicht davon abhalten, jede Vergewaltigung anzuzeigen. Nur so kann das Ausmass der Gewalt gegen Frauen in unserer Gesellschaft bewusst gemacht werden. Aber, keine Frau soll meinen, sie schaffe es ohne Hilfe von aussen. Ein solches Verfahren haut die stärkste Frau um! Es gilt deshalb, sich sofort mit den Frauen vom Nottelefon (oder einer ähnlichen Organisation) in Verbindung zu setzen.

Notzucht und deren Nuancen im Strafgesetzbuch durch das Wort «Vergewaltigung» zu ersetzen, wäre ein Anfang. Das Gesetz aber ist nur eine Seite. Wie mit ihm umgegangen wird, ist die andere, für uns entscheidende Seite, die tagtäglich passiert. Und weil sie eben blos im Rahmen des Bewusstseins der Menschen passiert, die das Gesetz anwenden, müssen wir die nötige Sensibilität schaffen und Frauen in die entsprechenden Ämter delegieren.

Sibylle Schroff

* Alberto Godenzi,
Bieder, brutal, Unionsverlag, Zürich 1989